



### **3. Orte über 1.200 Einwohner**

**max. Zuschuss: 17.500,- €**

Kirchhundem (2.008), Welschen Ennest (1.593)

Es liegt im Ermessen der einzelnen Ortschaft, ob ein Kinderspielplatz oder vergleichbare Einrichtung oder mehrere Kinderspielplätze oder vergleichbare Einrichtungen gebaut werden.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Spielplätze oder vergleichbaren Einrichtungen verbleibt bei der Gemeinde; insofern ist die Beschaffung und Aufstellung der Spielgeräte oder sonstigen Anlage mit dem Fachbereich 3 – Bauwesen – der Gemeinde Kirchhundem abzustimmen. Der Verein/die allgemeine Interessengruppe hat hinsichtlich der Gerätschaften (Gütesiegel/DIN-gerecht) in enger Zusammenarbeit mit der Lieferfirma einen Nachweis zu führen, dass die Geräte der DIN entsprechen und insbesondere auch ordnungsgemäß aufgestellt wurden.

Hierzu ist ein Abnahmeprotokoll bei der Herstellerfirma anzufordern und bei der Verwaltung vorzulegen.

#### **IV: Unterhaltung der Kinderspielplätze oder vergleichbare Einrichtungen**

Der Verein/die allgemeine Interessengemeinschaft, der/die einen Antrag auf Bezuschussung für die Neuerrichtung eines Kinderspielplatzes oder einer vergleichbaren Einrichtung stellt, hat gleichzeitig sicherzustellen, dass die Unterhaltung des Kinderspielplatzes oder der vergleichbaren Einrichtung gewährleistet ist. Einzelheiten hierzu - insbesondere auch, wer die Unterhaltung übernimmt - obliegen dem Verein/der allgemeinen Interessengruppe.

#### **V: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.